

Mit Zustellungsurkunde

Buderus Guss GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herr Wachendorf u.a.
Buderusstraße 26
35236 Breidenbach

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPGL-43.2-53e1150/2-2015/9

Dokument 2024/1060214

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

Datum: 30.07.2024

Genehmigungsbescheid

L

Auf Antrag vom 09.10.2023, letztmalig vervollständigt am 26.01.2024 wird der Firma

Buderus Guss GmbH in 35236 Breidenbach

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 35236 Breidenbach,
Gemarkung Breidenbach,
Flur 10,
Flurstück 8/9+8/6

die bestehende Eisengießerei wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung der Kernfertigungskapazität im Werk 2 durch ein zusätzliches Kernfertigungszentrum (KFZ7) am Standort in Breidenbach.

Konkret handelt es sich um:

- **Austausch der bestehenden Kernsandaufbereitung**
- **Erweiterung mittels einer dritten Kernschießmaschine inkl. Kernhandlinszelle**
- **Anpassung der Fördertechnik zur Einbindung der Kernfertigungslinie**
- **Austausch des bestehenden Durchlauftrockenofens**

- **Demontage der Altanlagen**

Eine Modifizierung der Betriebszeiten und / oder der Schmelzleistung der Eisengießerei ist nicht Teil der Genehmigung.

Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die zuvor getroffene Entscheidung nach § 8a BImSchG mit gleichem Aktenzeichen.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Schmieden und Gießereien (05.2005)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Antragsgegenstandes nach § 13 BImSchG mit ein.

IV. Antragsunterlagen

Grundlage dieser Genehmigung ist der Genehmigungsantrag vom 09.10.2023 mit den Ergänzungen vom 22.12.2023 sowie 26.01.2024 mit folgenden Antragsunterlagen:

Kapitel	Inhalt	Seiten/Pläne
0	Anschreiben	2
1	Anträge	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	3
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6

	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a nach BImSchG	3
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	7
	Begründung § 16 Abs. 2 BImSchG	1
2	Inhaltsverzeichnis	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	8
3	Kurzbeschreibung	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	3
	Kurzbeschreibung des Vorhabens (1 – 6)	10
	Anhang 3-1; Übersichtplan zur räumlichen Einordnung des Vorhabens	1
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Standort und Umgebung der Anlage	7
	Anhänge 5-1 bis 5-5	5
		1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	3
	Einleitung und Überblick	2
	Projektbeschreibung	26
	Formulare 6/1, 6/2, 6/3	5
	Anhang 6-1 bis 6-3	3
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	3
	Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr, Formulare 7/1 und 7/2, Erläuterung zu Formularen 7/3 bis 7/6, Sicherheitsdatenblätter	4
		127
8	Luftreinhaltung	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Hintergrund, Emissionsquellen	4
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2
	Ableitung der Abgase	3
	Abgasreinigungseinrichtung inkl. Formular 8/2, Messungen und Überwachung der Emissionen	3

	Gerüche	5
	Gutachten T0005891-2 Schornsteinhöhe vom 14.12.2023	70
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
	Formulare 9/1 und 9/2	2
	Anhang 9-1 Entsorgungsnachweise	12
	Anhang 9-2 Sicherheitsdatenblatt „PermaStar-Fettpatrone“	11
10	Abwasserentsorgung	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Abwasserentsorgung	1
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Sparsame und effiziente Energienutzung	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Abwärmenutzung	1
13	Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Lärm, Erschütterung, sonstige Immissionen	1
	Anhang 13-1 Gutachterliche Stellungnahme vom 27.09.2023	22
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Anlagensicherheit	1
15	Arbeitsschutz	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Vorbemerkung, Formular 15/1, 15/2, 15/3, Mittel und Einrichtungen der Ersten Hilfe	6
	Anhang 15-1 Flucht- und Rettungsplan	1
16	Brandschutz	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Brandschutz und Löschwasseranfall	1
	Anhang 16-1 Brandschutzkonzept 2022 vom 26.11.2022	89
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2

	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
18	Bauantrag, Bauvorlagen	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Bauantrag	6
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1
	Zeichnung: Grundriss Erdgeschoss	1
	Zeichnung: Schnitt A-A	1
	Zeichnung: Ansicht aus Süden	1
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1
	Statistik der Baugenehmigung	3
	Standsicherheit Kamin	1
	Angebot	7
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Unterlagen für Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Feststellung der UVP-Pflicht	16
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
	Deckblatt inkl. Inhaltsverzeichnis des Kapitels	2
	Hinweise Ausgangszustandsbericht (AZB)	1
	Anhang 22-1: Ausgangszustandsbericht 2023 für Boden und Grundwasser (AZB)	175

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Genehmigungsinhaberin nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend

den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1 Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

1.3.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und o.a. Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

1.6.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. Bauen und Brandschutz

2.1.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Standsicherheitsnachweise durch einen Prüfenieur für Baustatik geprüft, bescheinigt und freigegeben wurden (§ 68 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO).

2.2.

Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

2.3.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem als Anlage beigefügten Formblatt „Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO)“ mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 75 Abs. 3 HBO).

2.4.

Mit der Mitteilung über Baubeginn – spätestens jedoch vor Ausführung der einzelnen Bauabschnitte – sind die erforderlichen nach § 68 HBO geprüften Standsicherheitsnachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.5.

Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.

2.6.

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.

2.7.

Notwendige Abnahmetermine sind mit dem Prüflingenieur zu vereinbaren.

3. Arbeitsschutz

3.1. Gesundheits- und Arbeitsschutz

3.1.1.

Spätestens ein Jahr nach der erstmaligen Inbetriebnahme sind die Nachweise zu erbringen, dass die Gefährdungen, welche für die Beschäftigten durch die Exposition der verwendeten und entstehenden Gefahrstoffe bestehen, durch geeignete Messmethoden untersucht wurden. Diese Nachweise sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz, mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900 und TRGS 910 auch sicher nachgewiesen werden können.

3.1.2.

Die Absauganlage, welche die entstehenden Gefahrstoffe bei der zur Genehmigung vorgelegten Anlage aufnehmen soll, ist so zu konzipieren, dass eine Erweiterung der Absauganlage möglich ist, wenn sich bei den durchgeführten Messungen gemäß Nr. 3.1.1 und nach TRGS 402 zeigt, dass die Absaugleistung bzw. die Erfassung nicht ausreichend dimensioniert wurde.

3.2. Sicherheitstechnik

Die Anlage ist hinsichtlich des Explosionsschutzes zu bewerten und ggf. auf Explosionssicherheit zu prüfen.

Die entsprechende Bewertung und ggf. Prüfprotokolle sind min. 2 Wochen vor der Inbetriebnahme dem zuständigen Arbeitsschutzdezernat (Regierungspräsidium Gießen, Abt. II, Dez. 25.1 Arbeitsschutz I Gießen, Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen) vorzulegen.

4. Immissionsschutz

4.1. Allgemeines

4.1.1.

Für die hiermit genehmigten Anlagenteile sind Betriebsanweisungen aufzustellen und den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Folgende Inhalte sind je nach Aggregat in die Anweisung aufzunehmen:

- Wartung
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten kennzeichnende Soll-Werte
- Maßnahmen bei Abweichungen von den Soll-Werten

4.1.2.

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlagen betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

4.1.3.

Das Wartungspersonal ist durch den Hersteller/Lieferanten des Trockenofens (inkl. Nachverbrennung), der Kernschießmaschine und des Aminwäschers hinsichtlich der Wartung zu unterweisen. Eine Bescheinigung über die Unterweisung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.1.4.

Während des Betriebes der hier genehmigten Aggregate muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

4.1.5.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103) unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlagenteile, die der Quelle 110 zugehörig sind, mitzuteilen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang jede Störung, die unter objektiven Gesichtspunkten eine Umwelteinwirkung über dem Maße des bestimmungsgemäßen Betriebes vermuten lässt. Dies können z.B. sein:

- Erhebliche Geruchs- oder Lärmbelästigungen
- Pflanzenschäden oder Beeinträchtigungen des Wuchses oder der Qualität von Pflanzen
- Schäden oder Beeinträchtigungen von Sachen (wie Lackschäden an Autos, Gebäudeschäden o.ä.)
- Gewässerverunreinigungen.

4.1.6.

Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an der Anlage ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

4.1.7.

Die neuen Emissionsquellen sind in das Emissionskataster sowie das allgemeine Umweltmanagementsystem aufzunehmen.

4.1.8.

Die TNV des Trockenofens ist mit mindestens 800° C zu betreiben.

4.2. Emissionbegrenzungen Quelle 110

4.2.1. Trockenofen

Hinweis zu Schwefeloxide

Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid ist durch den Einsatz von Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung gewährleistet.

4.2.1.1. Formaldehyd (5.2.7.1.1 TA Luft 21)

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

4.2.1.2. Amine (5.4.3.7/8 TA Luft 2021)

Die Emissionen an Aminen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

4.2.1.3. Gesamtkohlenstoff (5.2.5 TA Luft 21)

Im Abgas von thermischen Nachverbrennungseinrichtungen dürfen die Emissionen an organischen Stoffen 20 mg/m³, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff, nicht überschritten werden.

4.2.1.4. Kohlenmonoxid (5.2.5 TA Luft 21)

Die Emissionen von Kohlenmonoxid dürfen die Massenkonzentration von 0,1 g/m³ nicht überschreiten.

4.2.1.5. Stickstoffdioxid (NO₂) (5.2.4 TA Luft 21)

Im Abgas von thermischen Nachverbrennungseinrichtungen dürfen Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffmonoxid, die Massenkonzentration von 0,1 g/m³ nicht überschreiten.

4.2.2. Aminwäscher / Amine (5.4.3.7/8 TA Luft 21)

Die Emissionen an Aminen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

4.2.3. Schornsteinhöhe

Die Ableitung des Abgases aus der Quelle Q 110 muss über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 24,8 m über Grund und einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s erfolgen. Die Mindestkaminhöhe darf um maximal 10 % überschritten werden.

4.2.4. Anforderungen nach TA Luft 2021

4.2.4.1.

Der Betrieb des Trockenofens und der Kernschießmaschinen ist nur bei aktivierter, funktionsfähiger und sachgemäß justierter Ablufferfassung und Abluftreinigung zulässig. Hier ist insbesondere die thermische Nachverbrennung zu nennen. Es sind technische und/oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen um dies sicherzustellen. Beispielsweise kann das jeweilige Aggregat an die Statusmeldung der Abluftreinigungseinrichtung gekoppelt werden. Dem RP-Gießen Abteilung IV ist vor der Inbetriebnahme der neuen Filteranlagen mitzuteilen, auf welche Art die Auflage im praktischen Betrieb sichergestellt wird.

4.2.4.2.

Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebs sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4.2.4.3.

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

4.2.4.4.

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind.

4.2.4.5.

Führen außergewöhnliche Betriebsvorgänge und / oder Betriebsstörungen dazu, dass die verbindlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden können, ist die Anlage unverzüglich abzuschalten, wobei Emissionen und sonstige Gefahren soweit wie möglich zu reduzieren sind.

4.2.4.6.

Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen oder belästigenden Stoffe über diffuse Quellen bzw. in Form diffuser Abgase emittiert werden. Insbesondere sind Tore, Türen, Dachreiter und Fenster im Regelbetrieb geschlossen zu halten. Tore dürfen nur für notwendige Fahrzeug Ein- und Ausfahrten geöffnet werden.

4.2.4.7.

Die Zugänglichkeit zur Kontrolle der Filter sowie die Einsehbarkeit der Typenschilder muss jederzeit auf Verlangen der Behörde möglich sein.

4.3. Messungen nach TA Luft

4.3.1.

Zur Feststellung, ob die in diesem Bescheid unter Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 aufgeführte Emissionsbegrenzung eingehalten wird, ist erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der jeweiligen Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage eine Messung durch eine nach § 29 b) BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

4.3.2.

Die Emissionsmessungen sind auf der Grundlage eines Messplans, der auf den aktuellen technischen Regeln der Emissionsmesstechnik basiert, durchzuführen. Dieser für die Messung verbindliche Messplan, der zur Erleichterung des Ablaufs im Falle eines behördlichen Vor-Ort-Audits das Datum und die geplante Uhrzeit des Beginns der Messung enthalten muss, ist der zuständigen Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (emission@hlnug.hessen.de) mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung zuzusenden. Falls in der geplanten Vorgehensweise Abweichungen zu einschlägigen Gesetzen, Normen oder Richtlinien bestehen oder aus anderen Gründen die explizite Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu einem Messkonzept gewünscht wird, muss im Anschreiben darauf hingewiesen und die gebührenpflichtige Prüfung des Messkonzeptes beantragt werden. Ist eine Veränderung hinsichtlich des Datums oder der geplanten Uhrzeit der Messung absehbar, so ist dies dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Tage vor dem ursprünglichen Termin mitzuteilen.

4.3.3.

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung muss der Richtlinie DIN/EN 15259 (01/2008) entsprechen. Hinsichtlich der Einzelmessungen sind die Vorschriften der Ziffer 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA-Luft vom 18. August 21 anzuwenden.

4.3.4.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er hat dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (04/2011) zu entsprechen. Zwei Ausfertigungen des jeweiligen

Messberichten sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut vorlegen zu lassen.

4.3.5.

Es sind ausreichend große und leicht begehbare Messplätze bereitzustellen, die so beschaffen sein müssen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Hierbei ist die Richtlinie DIN/EN 15259 (01/2008) zu beachten.

4.3.6.

Die Emissionsmessungen sind gemäß § 26 BImSchG alle drei Jahre zu wiederholen.

4.4. Maßgaben zur Geruchsreduzierung

Stoffliche Verfahrensänderungen mit dem Potential für Geruchsauswirkungen sind mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, abzustimmen.

4.5. Lärmschutz

4.5.1. Festlegung zu den Lärmemissionen

Aus der Schallimmissionsprognose ergibt sich für die Quelle 110 der folgende Schalleistungspegel, der an der Entstehungsstelle nicht überschritten werden darf:

$$L_w = 82 \text{ dB(A)}$$

4.5.2. Lärmimmissionsmessungen

Als Nachweis des in Nummer 4.5.1 festgelegten maximalen Schalleistungspegels ist der Schalleistungspegel spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle überprüfen zu lassen. Dabei ist der Schalleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Alternativ ist die ISO 9614 anzuwenden.

4.5.3.

Das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen rechtzeitig abzustimmen.

4.5.4.

Der Messzeitpunkt ist dem Regierungspräsidium Gießen 2 Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.5.5.

Die Geräuschemissionsmessungen zur Bestimmung des Schalleistungspegels und die dazu gehörenden Berechnungen sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht

muss alle erforderlichen Angaben enthalten, um die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. Eine Ausfertigung des Berichts ist der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen spätestens 12 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Messung zu übersenden.

Hinweise

Hinweise aus dem Bereich Arbeitsschutz:

- Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den oben genannten Regelwerken und aktuellen technischen Regeln durchzuführen. Der Stand der Technik ist zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilungen (Allgemein, sowie Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten) sind bei Bedarf dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen zur Vorlage bereitzuhalten.
(§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)
- In der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Dies gilt auch hinsichtlich der Zündquelleneintragung in die Filtertechnik. Hier müssen alle Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, damit ein Brand so schnell wie möglich durch Detektierungsanlagen erkannt und bekämpft werden kann.
- AGW, Toleranz- und Akzeptanzwerte einiger Verbindungen und Stoffe werden z.T. unter die Nachweisgrenze der zurzeit möglichen Messmethoden abgesenkt (siehe Nebenbestimmung 3.1.1)
- Die Ergebnisse der Prüfungen zur Betriebssicherheit der oben genannten Anlage sind vor der ersten Inbetriebnahme schriftlich festzuhalten und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen zur Vorlage bereitzuhalten.
(§§ 14 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203 und TRBS 1201)

Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S. 1643), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115), geändert worden ist, in der jetzt gültigen Fassung.

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), geändert worden ist, in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007, die zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584), in der jetzt gültigen Fassung.
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften DGUV Regel 109-608 hingewiesen.
- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).

Hinweise aus dem Bereich Bodenschutz

- Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.
- Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 BlmSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (s. § 17 Abs. 1 BlmSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten).

Hinweise aus dem Bereich wassergefährdende Stoffe:

- Für Anlagen der Gefährdungsstufe A sind nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Prüfungen durch Sachverständige erforderlich. Allerdings sind für alle Anlagen die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV zu beachten.

- Der Betreiber hat gemäß § 46 Abs. 1 AwSV die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Hinweise aus dem Bereich Ausgangszustandsbericht:

- Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts (AZB) entsteht.
- Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe auf ihre Relevanz für den Ausgangszustandsbericht erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber. Der AZB ist über den gesamten Anlagenbetrieb jeweils bezüglich zukünftiger (BImSchG-anzeige- und genehmigungspflichtiger) zusätzlich genutzter Bodenflächen zu ergänzen, bezüglich zukünftig zusätzlichen Einsatzspektrums (relevanter gefährlicher Stoffe) zu erweitern bzw. bezüglich fortschreitender Standardanalytik (aller relevanten gefährlichen Stoffe) nach dem jeweiligen Stand der Analytik stetig fortzuschreiben. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 ist über Änderungen zu informieren.
- Die Bestimmung der Relevanz gefährlicher Stoffe liegt allein in der Verantwortung des Anlagenbetreibers und ist nach LABO-Arbeitshilfe von ihm bei wechselnden Stoffeinsätzen auch eigenverantwortlich fortzuschreiben.

Hinweise aus dem Bereich Abfall:

- Details zur Einstufung und Entsorgung von bautypischen Abfällen sind dem Merkblatt der Regierungspräsidien in Hessen „Entsorgung von Bauabfällen“ zu entnehmen.

Hinweise aus dem Bereich Immissionsschutz

Es wird auf nachfolgende Regelungen unter Ziffer 7 aus dem Genehmigungsbescheid IV/43.2 53e 621- BWBr 1/11 vom 08.08.2011 hingewiesen, welche entsprechend Nebenbestimmung 1.5 aus diesem Bescheid weiter fort gelten:

- **Lärmimmissionsmesspunkte**
Die Immissionspunkte bleiben bestehen. Die neu errichtete Anlage wird in das laufende Messprogramm über Schallimmissionen aufgenommen. Die Immissionspunkte sind:
 - IP 1 Buderusstraße 18
 - IP 3 Maurerstraße 7
 - IP 5 Hintalstraße 2
- **Lärmimmissionsgrenzwerte**
Die Immissionsgrenzwerte an allen drei Immissionspunkten bleiben unverändert.
 - IP 1 tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)

- IP 3 tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)
- IP 5 tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
- Neue oder geänderte Quellen sind mit ihren Schalleistungspegeln in das vorhandene Lärmkataster einzubinden.
- Neue oder geänderte Quellen sind in den zukünftigen Messplan zu integrieren.

VI. Begründung

A Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

B Anlagenabgrenzung

Die zu genehmigende Erweiterung der Kernfertigung der Gießerei 2 betrifft ausschließlich die Betriebseinheit 0201: „Kernmacherei mit Kernlager“. Aufgabe dieser Betriebseinheit ist die Herstellung der Kerne im Cold-Box-Verfahren und deren Lagerung.

Sämtliche weitere Betriebseinheiten der Eisengießerei bleiben durch das Vorhaben unberührt.

Insgesamt beinhaltet das Projekt-KFZ7 folgende Bestandteile:

- Austausch der bestehenden Kernsandaufbereitung
- Erweiterung mittels einer dritten Kernschießmaschine inklusive Kernhandlingszelle
- Anpassung Fördertechnik zur Einbindung der Kernfertigungslinie
- Austausch des bestehenden Durchlauftrockenofens
- Demontage der Altanlagen

C Verfahrensablauf

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BlmSchG am 10.05.2023 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Aktenzeichen RPGL-43.2-53e1150/3-2015/14 genehmigt.

Die Buderus Guss GmbH hat mit Genehmigungsantrag vom 09.10.2023, eingegangen am 10.10.2023, beantragt, die bestehende Eisengießerei nach Ziffer 3.7.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV zu ändern. Die Änderung betrifft ausschließlich die Betriebseinheit 0201: „Kernmacherei mit Kernlager“

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den im Verfahren beteiligten Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 22.12.2023 und am 26.01.2024 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 28.02.2024 bestätigt.

Für das Vorhaben ist gemäß Ziffer 3.7.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens vorgesehen. Die Antragstellerin beantragte jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abzusehen.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden, nähere Ausführungen hierzu folgen unten unter „Prüfung des Antrags zur Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG“.

Neben dem Genehmigungsantrag nach § 16 BlmSchG wurde ebenfalls die Zulassung des Vorzeitigen Beginns nach § 8a beantragt. Diesem Antrag konnte mit Bescheid vom 15.03.2024 entsprochen werden.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 16.07.2024 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Rückäußerung der Antragstellerin erfolgte mit E-Mail vom 30.07.2024, in welcher keine Änderungswünsche oder Einwände vorgetragen wurden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Buderus Guss GmbH betreibt am hiesigen Standort eine Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität von 431.000 Tonnen pro Jahr nach Ziffer 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Für die vorgenannte Anlage besteht nach Nr. 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP ab einer Verarbeitungskapazität von 200.000 Tonnen pro Jahr.

Für die bestehende Eisengießerei der Fa. Buderus Guss GmbH wurde letztmals im Rahmen des Genehmigungsverfahrens IV/43.2 53e 621 – BWBr 2/11; Genehmigungsbescheid vom 13. Juni 2013 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens feststellte. Im besagten Genehmigungsverfahren wurde die Verarbeitungskapazität von 431.000 Tonnen pro Jahr genehmigt, seither wurde die Anlagenkapazität nicht mehr erweitert.

Im Rahmen des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b der 9. BImSchV durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für die hier beantragte wesentliche Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung ergibt sich aus der wesentlichen Änderung der bestehenden Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität von > 200.000 t Flüssigmetall je Jahr (Nr. 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG). Für Vorhaben der Nr. 3.7.1 Anlage 1 UVPG liegt der Leistungswert, der eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst, bei einer Verarbeitungskapazität von 200.000 t oder mehr je Tag.

Mit diesem Vorhaben sind keine Änderungen der Leistungsgrenze der Anlage verbunden, § 9 Abs. 1 S. 1 Ziffer 2 des UVPG ist hier einschlägig. Daher ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG mit dem Vorhaben verbunden sein können. Ist dies der Fall, so ist eine UVP durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Änderung erfolgt analog zu § 7 Abs. 1 UVPG. Danach ist überschlägig, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, zu prüfen, ob durch die hier geplante wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die Größe des Vorhabens unterschreitet auch bei Berücksichtigung der Kumulation mit bereits abgeschlossenen Verfahren die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung, da die unter 3.7.1 der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- und Leistungswerte nicht geändert werden. Damit ist das hier geplante Vorhaben im Grundsatz nicht dazu geeignet zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu führen.
- Ein zusätzlicher Flächenverbrauch oder Eingriff in Natur und Landschaft findet aufgrund der Standortwahl innerhalb einer bestehenden Industriehalle nicht statt.

- Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens und der bestehenden gewerblichen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt.
- Es findet keine zusätzliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen statt.
- Für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle ist der Entsorgungsweg sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Abfällen sind auszuschließen.
- Es fällt kein zusätzliches Abwasser an.
- Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche luftgetragene Emissionen sind nicht zu erwarten. Die Emissionen des Vorhabens unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der TA Luft, wonach im Regelfall ein hinreichender Schutz der Nachbarschaft bzw. der Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Vegetation, Ökosysteme) vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe sichergestellt ist.
- Lärmseitig liegen die Beurteilungspegel des Vorhabens Tags an allen Immissionspunkten um mindesten 30 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und in der ungünstigsten Nachtstunde um mindestens 19 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, so dass die über Quelle 110 abgestrahlten Geräuschemissionen nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels beitragen können.
- Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Anlage 3 Ziffer 2.3.1 - 2.3.7 UVPG sind von der Planung nicht direkt betroffen. Im Auswirkungsbereich der geplanten Anlage sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG vorhanden.

Im Ergebnis war daher festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben genannten Schutzgüter herbeigeführt werden.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 01.04.2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung des Antrags zur Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG

Die Antragstellerin hat mit Einreichung der Antragsunterlagen einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Da im Rahmen der o.g. Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG für das geplante Vorhaben der Buderus Guss GmbH keine Erheblichkeit der Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter festgestellt wurde, konnte ebenfalls dem zusätzlichen Antrag der Firma auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG bezüglich des Verzichts der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen zugestimmt werden. Die Prüfkriterien sind dahingehend kongruent und werden an dieser Stelle nicht mehr im Einzelnen wiederholt.

Da es sich im vorliegenden Fall um die wesentliche Änderung einer Anlage handelt, die unter die Vorschriften der IE Richtlinie fällt, war zusätzlich zu prüfen, ob die europarechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die wesentliche Änderung auch entsprechend der europarechtlichen Anforderungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann.

Nach Art. 20 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 b) der IE-RL ist bei einem Änderungsvorhaben die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Eine wesentliche Änderung im Sinne der IE-Richtlinie ist nach Artikel 3 Nr. 9 eine Änderung, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann.

Gleichermaßen soll nach § 16 Abs. 2 BImSchG das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nur zugelassen werden, wenn erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Die Kriterien des § 16 Abs. 2 BImSchG und der IE-RL sind dahingehend gleich.

Nach Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentliche Änderung, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des Anhangs I dieser Richtlinie erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert bei Eisengießereien liegt bei einer Verarbeitungskapazität von 20 t Flüssigmetall oder mehr je Tag. Dieser Wert bleibt durch das hier geplante Vorhaben unberührt.

Aus besagten Gründen konnte im vorliegenden Fall auch unter Beachtung der europarechtlicheren Vorschriften auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

D Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreis Marburg-Biedenkopf:
 - Bauen
 - Brandschutz
 - Wasser
- Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach
- Regierungspräsidium Gießen
 - Dezernat 22 Brandschutz
 - Dezernat 25.1 Arbeitsschutz
 - Dezernat 31 Regionalplanung, Bauleitplanung
 - Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 42.1 industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
 - Dezernat 43.2 Immissionsschutz II
 - Dezernat 53.1 Naturschutz I
- Hessisches Landesamt für Naturschutz Umwelt und Geologie
 - Dezernat I4

Die o.g. Behörden stimmten dem Genehmigungsantrag zu, forderten jedoch die unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen festzusetzen bzw. die o.g. Hinweise aufzunehmen. Die unter V. festgesetzten Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Allgemeines

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.1:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Da die vom Antrag umfassten Maßnahmen problemlos innerhalb der Frist von einem Jahr begonnen werden können, wird die v.g. Frist zum Beginn der Veränderung als angemessen erachtet. Zudem wird die Frist zur Inbetriebnahme von drei Jahren ebenfalls als umsetzbar und angemessen erachtet. Entsprechend § 18 Abs. 3 BImSchG wird auch hier die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine Fristverlängerung zu beantragen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.2:

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des hier zugelassenen Vorhabens informiert wird. Die Forderung fußt auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.3:

Als Rechtsgrundlage dafür, dass der Anlagenbetreiber die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragunterlagen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.4 bis 1.6:

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides ausdrücklich erfordern.

Bauen und Brandschutz

2.1: Die Notwendigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 68 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i.Vm. § 68 Abs. 3 Satz 1 der HBO.

2.2: Die Notwendigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 75 Abs. 2 der HBO.

2.3: Die Notwendigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 75 Abs. 3 der HBO.

2.4: Die Notwendigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 68 der HBO.

2.5: Um die Einhaltung des § 59 HBO überwachen zu können, ist diese Nebenbestimmung unabdingbar.

2.6: Um die Einhaltung des § 59 HBO insbesondere des Abs. 2 überwachen zu können, ist diese Nebenbestimmung notwendig.

2.7: Die Überwachung bzw. Abnahme durch den Prüfsachverständigen ergibt sich aus den Vorschriften des § 83 Abs. 2 HBO, wonach die Prüfsachverständigen im Sinne des § 68 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 auch die mit den von ihnen bescheinigten Unterlagen übereinstimmende Bauausführung bescheinigen.

Arbeitsschutz

3.1.1.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dafür zu sorgen, dass die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch eine geeignete Methode zur Ermittlung der Exposition nachzuweisen. Diese beschriebenen Maßnahmen in den TRGS'en haben eine Vermutungswirkung und stellen den Stand der Technik dar.

Dies bedeutet, werden diese Anforderungen eingehalten, wird dem Schutzziel des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der daraus resultierenden Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie deren Anhängen entsprochen.

Die Auflagen sind erforderlich, da die TRGS'en keine Umsetzungsverpflichtung besitzen, sie stellen jedoch erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik dar und sind geeignet um den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der GefStoffV sicher.

3.1.2.

Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten mit Gefahrstoffen auszuschließen (§ 7 Abs. 4 GefStoffV). Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber nach dem Stand der Technik die Expositionen der Beschäftigten so weit wie möglich zu verringern (§ 9 Abs. 2 GefStoffV).

Somit dient diese Nebenbestimmung als Konkretisierung der GefStoffV.

3.2.

Bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind im Rahmen einer zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Abs. 4 GefStoffV die Brand- und Explosionsgefahren bei der Verwendung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen gesondert zu beurteilen.

Wenn in der Gefährdungsbeurteilung eine entsprechende Gefährdung hinsichtlich Brand- und Explosionsgefahren definiert wurde, ist gemäß § 6 Abs. 9 (GefStoffV) ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß § 7 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (Ü-AnlG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen.

Gemäß § 22 Abs. 2 ArbSchG hat der Betreiber die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Die Nebenbestimmung stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicher.

Immissionsschutz

Die gemäß § 12 BImSchG unter Ziffer 4 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie dem Merkblatt über Best Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie und den in den Nebenbestimmungen konkret benannten VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften.

Sie dienen insgesamt der Sicherstellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG im realen Anlagenbetrieb erfüllt werden.

Sie sind teilweise aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Insgesamt konnte bei der fachlichen Prüfung der Antragsunterlagen und den Erörterungen mit der Betreiberin festgestellt werden, dass die von der Anlagenänderung hervorgerufenen Emissionen, bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine immissionsseitige Relevanz aufweisen. Luftseitig liegt dies darin begründet, dass dem beantragten Vorhaben keine Kapazitätserweiterung, sondern ausschließlich eine Änderung der Abluftfassung, Frischluftzuführung und die Erneuerung der Abluftreinigung zugrunde liegt.

Lärmseitig wurde die Maßnahme durch die Gutachterliche Untersuchung des Büros Accon vom 09.10.2023 beleuchtet. Hieraus geht hervor, dass der Beitrag der Geräuschmissionen dann nicht als relevant anzusehen ist, wenn die Umsetzung aller Maßnahmen wie von der Anlagenherstellerin beschrieben, durchgeführt wird.

Um festzustellen, ob der Stand der Technik an der Anlage eingehalten ist und die festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen unterschritten werden, fordert die TA-Luft unter 5.3.2 erstmalige Messungen. Für die hier festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen wird unter Nr. 4.3 daher eine Emissionsmessung durch einen Sachverständigen gefordert.

Die lärmseitigen Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.5 dienen der Klarstellung der in Kapitel 13 des Antrags angestellten Berechnungen zur Irrelevanz des Antraggegenstandes. Dabei wurden bestimmte Betriebsparameter zugrunde gelegt, die nunmehr eindeutig festzulegen sind um die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG überwachungsseitig sicherzustellen.

Zum Nachweis der lärmseitigen Irrelevanz der Änderung ist daher auch eine Abnahmemessung nach den Vorgaben der TA-Lärm zu fordern.

Weiterhin ist das geschlossen halten des Tores zur Ostfassade zu fordern, da dieses im geöffneten Zustand nachweislich des Gutachtens ACB 0923 – 409899 – 358 der Firma Accon Köln GmbH zu Überschreitungen von Irrelevanzschwellen in der Nachtzeit führen kann.

Die lärmseitigen Forderungen erscheinen verhältnismäßig, da sie lediglich dazu dienen, die im Antrag zugrunde gelegten Parameter im Sinne des Immissionsschutzes zu Konkretisieren und diese nicht überschreiten.

Insgesamt sind aus Sicht des Immissionsschutzes keine Gründe gegen die Genehmigungserteilung erkennbar.

Begründung der Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes

Zu 4.1.1 bis 4.1.7

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage dazu verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Um dies gewährleisten zu können sind die jeweiligen Maßnahmen durch den Betreiber sicherzustellen und durch die Mitarbeiter zu beachten. Hierfür ist es notwendig, dass die entsprechenden Mitarbeiter

Kenntnisse über die Funktionsweise der Anlage besitzen. Um der Behörde die Überwachung gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG zu ermöglichen ist die jeweilige Dokumentation zu erstellen.

Weiterhin handelt es sich bei der Gießerei um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für die Anlage gilt daher die Auskunftspflicht nach § 31 Abs. 1 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 4.1.8

Nebenbestimmung 4.1.8 ist notwendig um sicherzustellen, dass die im Geruchsgutachten getroffenen Annahmen im Realbetrieb sicher eingehalten werden.

Zu 4.2.1.1

Die Einhaltung des nach 5.2.7.1.1 TA Luft 21 geforderten Grenzwert von 5 mg/m³ wird damit sichergestellt.

Zu 4.2.1.2

Die Einhaltung des nach 5.4.3.7/8 TA Luft 21 geforderten Grenzwert von 5 mg/m³ wird damit sichergestellt.

Zu 4.2.1.3

Die Einhaltung des nach 5.2.5 TA Luft 21 geforderten Grenzwert von 20 mg/m³ wird damit sichergestellt.

Zu 4.2.1.4

Die Einhaltung des nach 5.2.5 TA Luft 21 geforderten Grenzwert von 0,1g/m³ wird damit sichergestellt.

Zu 4.2.1.5

Die Einhaltung des nach 5.2.4 TA Luft 21 geforderten Grenzwert von 0,1g/m³ wird damit sichergestellt.

Zu 4.2.2

Die Einhaltung des nach 5.4.3.7/8 TA Luft 2021 geforderten Grenzwert von 5 mg/m³ wird damit sichergestellt.

Zu 4.2.3

Die Anforderungen an die Höhe von Schornstein ergeben sich aus Nr. 5.5.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Die Höhe der Quelle 110 wurde durch ein Gutachten gemäß VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 bestimmt. Durch einen niedrigeren Schornstein kann seitens des Betreibers nicht dem § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG genüge getan werden. Die TA Luft 2021 fordert gleichzeitig in Nr. 5.5.1 die regelmäßige Ableitung über Schornstein, so dass außer der bisherigen Forderung nach einem ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung auch eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Dieser Forderung wird, wie im Gutachten dargelegt, mit der Schornsteinhöhe von 24,8 m Rechnung getragen.

Zu 4.2.4.1 bis 4.2.4.7

Die funktionstüchtige Abluftreinigungsanlage ist notwendig um den Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG nachzukommen. Des Weiteren ist sie Grundlage der Emissionsbetrachtung in den Antragsunterlagen. Mit diesen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen betrieben wird.

Sofern während des bestimmungsgemäßen Betriebs Störungen auftreten, die geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

Kleinere Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten können in einer komplexen Anlage nie völlig ausgeschlossen werden. Diese sind im Betriebstagebuch (4.2.4.3) zu dokumentieren und für die Überwachungsbehörde ist es ausreichend, wenn sie sich bei Überwachungen durch stichprobenhafte Kontrolle des Betriebstagebuchs ein Gesamtbild über die Störungsanfälligkeit der Anlage verschafft. Über bedeutsame Störungen, wie z.B. der Ausfall der Abgasreinigungsanlage oder Emissionsminderungstechniken, sowie Brände und Explosionen muss die Überwachungsbehörde jedoch sofort informiert werden. Solche Betriebsstörungen können das Potenzial dafür haben, schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG herbeizuführen.

Der Betreiber ist im Regelfall der erste, der auf bedeutsame Betriebsstörungen aufmerksam wird. Nur bei anschließender, rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und gegebenenfalls schlimmere Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblicher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs stützt sich konkret auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Um staubförmige, diffuse Emissionen zu verhindern gibt die TA Luft 2021 in Nr. 5.2.3 Maßnahmen vor, um diese auf ein Minimum zu reduzieren. Die Nebenbestimmungen konkretisieren hier die Forderungen aus den Nummern 5.2.3.4 und 5.2.3.5 der TA Luft.

Zu 4.3

Eine Abnahmemessung der Anlage durch eine nach § 29 a) BImSchG festgelegte Stelle wird als notwendig angesehen, um erstmalig die Eignung und Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlagen festzustellen bzw. nachzuweisen.

Selbiges gilt für dreijährige wiederkehrende Messungen gemäß § 28 BImSchG. Die Anforderungen bzgl. der Ausgestaltung der Messung sowie der Messplanung ergeben sich aus der Ziffer 5.3 der TA-Luft. Ein atypischer Sachverhalt, nach welchem die Soll-Forderungen der TA-Luft an die Anlage nicht zu stellen wären, liegt nach Einschätzung der Behörde nicht vor.

Zu 4.4

Durch die Umsetzung der Maßnahme ist nicht mit Änderungen an der Geruchssituation am Standort zu rechnen. Eine Änderung bei Einsatzstoffen könnte jedoch eine Abweichung bedeuten. Hier würde eine neue Prüfung der Anforderungen des Anhangs 7 der TA Luft 2021 notwendig werden.

Zu 4.5

Die Beurteilung, ob durch den Betrieb der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden können, erfolgt anhand der TA Lärm. Die TA Lärm beschreibt die Verfahren zur Ermittlung der Geräuschimmissionen und benennt Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel in Abhängigkeit von Gebietstypen.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. Die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzung setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nr. A.1.2. des Anhangs der TA Lärm voraus.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Schalltechnische Büro ACCON durchgeführt. Hier wurde festgestellt, dass die neue Anlage keinen relevanten Beitrag an den Geräuschimmissionen an den festgelegten Immissionspunkten liefert. Voraussetzung hierfür ist, dass die beschriebene Maßnahme einen Schalleistungspegel von maximal $L^{\prime} = 82$ dB(A) emittiert. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu belegen wurde als Nebenbestimmung eine Abnahmemessung in den Bescheid aufgenommen. Ohne diese Maßnahme kann dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 BImSchG nicht sicher nachgekommen werden.

Zu 4.5.5

Diese Nebenbestimmung begründet sich in § 52 BImSchG, wonach Betreiber von gen. bed. Anlagen verpflichtet sind den zuständigen Behörden die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf das Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Baugesetzbuch (BauGB), die Hessische Bauordnung (HBO) sowie den in DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit sowie dem Boden- und Grundwasserschutz. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

Blatt 1 von 2	<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!		
	1	Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO		Alterszeichen der Bauaufsichtsbehörde	
				Eingangstempel der Bauaufsichtsbehörde	
	2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil		
			Straße, Hausnummer		
			Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)		
Alterszeichen der Bauaufsichtsbehörde / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO					
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)				
					Gebäudeklasse (GK) GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>
4	Baubeginn	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am:		Datum	
		<input type="checkbox"/> Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte / Prüfsachverständige wurde beauftragt (§ 83 Abs. 2 HBO) <input type="checkbox"/> Das Vorhaben schließt Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO ein. Eine Kopie dieser Anzeige wird dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO vorgelegt. <input type="checkbox"/> Eine/Ein Sachverständige/r oder ein/e Fachbauleiter/in wurde entsprechend der Baugenehmigung benannt. Angaben zur Person / zu den Personen sind als Anlage beigefügt.			
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon	
		Straße, Hausnummer		Fax	
		Postleitzahl, Ort		E-Mail	
		Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen.		Bauherrschaft Datum / Unterschrift	
6	Bauleiter/in	Name, Vorname		Telefon	
		Straße, Hausnummer		Fax	
		Postleitzahl, Ort		E-Mail	
		Hiermit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 59 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.		Bauleiter/in Datum / Unterschrift	

Blatt 2 von 2

7	7.1 Verzicht auf Unternehmen <input type="checkbox"/> Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 56 Abs. 4 Satz 3 HBO). - Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 56 Abs. 4 Satz 4 HBO)!				
	7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) <input type="text"/> Telefon <input type="text"/> Straße, Hausnummer <input type="text"/> Fax <input type="text"/> Postleitzahl, Ort <input type="text"/> E-Mail <input type="text"/> Entsprechend § 58 HBO bestätige ich die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten, die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Mir ist bekannt, dass alle aufgrund der HBO erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten sind. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, halte ich die Leistungserklärung auf der Baustelle bereit. <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="text"/></td> <td style="width: 50%;">Unternehmen</td> </tr> <tr> <td><input type="text"/></td> <td>Datum / Unterschrift</td> </tr> </table>		<input type="text"/>	Unternehmen	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Unternehmen				
<input type="text"/>	Datum / Unterschrift				
8	8 Anlagen (Bescheinigungen) <input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO <input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO				
	9 Weitere Anlagen sofern nicht bereits der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt				
	Zutreffendes ankreuzen	Bezeichnung der Anlagen (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr.1.2 BVEr!)	Anzahl der beigefügten Ausfertigungen	Bereits mit Bauantrag vorgelegt	
	<input type="checkbox"/>	1 Bauzeichnungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>	2 Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>	3 Abstandsflächennachweis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>	4 Standsicherheitsnachweis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>	5 Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>	6 Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>	7 Wärmeschutznachweis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>	8 Schallschutznachweis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>	9 Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>	10 Statistischer Erhebungsbogen ¹⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>	11 Angaben zu Sachverständigen Personen oder zum / zur Fachbauleiter/in nach Punkt 4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	

¹⁾ für Bauvorhaben nach § 64 HBO
 BAB 17 / 2022 HMWEVW